

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/04

14. Oktober 2004

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott in den verbundenen Rechtssachen
C-387/02, C-391/02 und C-403/02

Silvio Berlusconi u. a.

NACH ANSICHT VON GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT MUSS EIN NACH DER TAT ERGANGENES MILDERES STRAFGESETZ UNANGEWENDET BLEIBEN, SOWEIT ES DEM GEMEINSCHAFTSRECHT WIDERSPRICHT

Die Veröffentlichung einer falschen Bilanz sei ihrer Nichtveröffentlichung gleichzustellen; die Mitgliedstaaten müssten daher auch für Bilanzfälschung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Die Nichtanwendung eines späteren, mildereren Strafgesetzes, das gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, sei mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen vereinbar.

Silvio Berlusconi und andere Personen sind bei italienischen Gerichten wegen Bilanzfälschungen angeklagt, die sie vor 2002, dem Jahr des Inkrafttretens der neuen italienischen Strafvorschriften für Bilanzfälschung, begangen haben sollen. Nach Angaben der befassten italienischen Strafgerichte hätte nun die Anwendung der neuen italienischen Strafvorschriften zur Folge, dass die Angeklagten straffrei ausgingen. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich die Strafverfolgung gegenüber der bisherigen Rechtslage erschwert, insbesondere durch die Einführung von prozentualen Toleranzgrenzen, kürzere Verjährungsfristen und ein Strafantragserfordernis.

Die italienischen Gerichte haben Zweifel, ob diese Gesetzesänderung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Sie möchten vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob im Sinne der einschlägigen EG-Richtlinien¹ die Veröffentlichung einer falschen Bilanz ihrer

¹ Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65, S. 8);

Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11);

Nichtveröffentlichung gleichzustellen ist, und welche Art von Sanktionen die Mitgliedstaaten für Bilanzfälschung vorzusehen haben.

Generalanwältin Juliane Kokott ist der Meinung, dass beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Veröffentlichung einer falschen Bilanz ihrer Nichtveröffentlichung gleichzustellen sei. Die Mitgliedstaaten müssten daher auch angemessene Sanktionen für den Fall der Bilanzfälschung vorsehen. Die Schutzbedürftigkeit Dritter sei besonders groß, wenn zwar eine Bilanz offengelegt werde, diese jedoch kein wahrheitsgetreues Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zeichne.

Bei der Ausgestaltung ihres nationalen Systems von Sanktionen verfügten die Mitgliedstaaten zwar über einen erheblichen Ermessensspielraum. In Betracht käme etwa auch eine Kombination aus Strafvorschriften und Bestimmungen des Zivilrechts sowie solchen des Verwaltungsstrafrechts. Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten sei jedoch nicht unbegrenzt. Auf jeden Fall müssten Sanktionen nämlich *wirksam, verhältnismäßig und abschreckend* sein.

Toleranzgrenzen, wie sie in Italien nun eingeführt wurden, genügen nach Auffassung der Generalanwältin nicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts. Ob eine Ungenauigkeit in einer Bilanz erheblich ist, richte sich nämlich nicht allein nach den Zahlen, sondern danach, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit erschüttert werde. Das setze eine Gesamtbewertung aller Umstände des Einzelfalls voraus.

Verjährungsregelungen sind zwar nach Ansicht von Generalanwältin Kokott prinzipiell zulässig, sie dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass die angedrohten Strafen in Wirklichkeit nicht oder nur selten eingreifen.

Strafantragserfordernisse zugunsten von Gesellschaftern und Gläubigern seien nicht zu beanstanden, soweit es nur um den Schutz von deren Vermögensinteressen gehe. Darüber hinaus müsse es jedoch auch eine allgemeine Rechtsvorschrift geben, die zum Schutze der Interessen Dritter wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehe. Solche Sanktionen müssten von Amts wegen verhängt werden können und unabhängig von einem etwaigen Vermögensschaden eingreifen.

Wie die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen ausführt, ist es Sache der vorlegenden Gerichte, im Einzelnen zu beurteilen, ob die neuen Strafvorschriften den dargelegten gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Soweit ein nach der Tat ergangenes milderes Strafgesetz mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sei, seien die nationalen Gerichte verpflichtet, dem Gemeinschaftsrecht Geltung zu verschaffen und das mildere Strafgesetz unangewendet zu lassen. Einer vorherigen Einschaltung des nationalen Verfassungsgerichts bedürfe es dazu nicht.

Die Generalanwältin betont auch, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) in einem solchen Fall nicht verletzt ist, weil die zur Anklage gebrachten Taten zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach nationalem Recht strafbar waren. Zum Tatzeitpunkt konnten die Angeklagten nicht auf die Straffreiheit ihres Verhaltens vertrauen. Die rückwirkende Anwendung eines milderen späteren Strafgesetzes sei eine

Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen. Eine solche Ausnahme sei nur gerechtfertigt, wenn das spätere mildere Strafgesetz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*